

# Gewerkschaftliches Grundsatzprogramm

## *Sozialpolitische Grundsätze*

OSWALD VON NELL-BREUNING SJ

Außer den „Wirtschaftspolitischen Grundsätzen“<sup>1</sup> hat der Münchener Gründungskongreß des DGB auch „Sozialpolitische Grundsätze“ beschlossen. Diese gliedern sich in Abschnitte; dem Original folgend werden sie auch hier römisch beziffert.

I. An die Spitze gestellt findet sich die Umschreibung des *sozialpolitischen Aufgabenkreises* der Gewerkschaften. Unter Sozialpolitik verstehen sie dabei „alle Maßnahmen und Bestrebungen in der Gesellschaft, die der Sicherung der Existenz des arbeitenden Menschen und seiner Familie, dem Schutze seiner Arbeitskraft, der Existenzsicherung der Arbeitsunfähigen und unfreiwillig Arbeitslosen sowie der Hebung des Lebensstandards dieser Gruppen dienen und der Würde des arbeitenden Menschen gerecht werden“ (Abs. 2). Diese Begriffsbestimmung umfaßt zwar nicht den Gesamtbereich der Sozialpolitik, kennzeichnet aber gut und treffend den die Gewerkschaften unmittelbar angehenden Teilbereich. Gut ist auch die gegebene Zweiteilung der sozialpolitischen Betätigung der Gewerkschaften, einerseits „Selbsthilfe, d. h. Kampf um die Verbesserung der Lebenslage und der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer mit den sozialen Gegenspielern, den Arbeitgebern“, andererseits „Beeinflussung der Gesetzgebung, damit diese den sozialpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt“, mit andern Worten: Inanspruchnahme der *Fremdhilfe*, hier des Gesetzgebers (Abs. 3). Schlecht formuliert und daher unklar ist Abs. 1, wo es heißt, die als Selbsthilfe-Organisationen entstandenen Gewerkschaften seien „durch Erweiterung ihres Aufgabenkreises über diesen ihren ursprünglichen Charakter hinausgewachsen“. Gewiß haben die Gewerkschaften im Lauf der Zeit, zum Teil aus zwingenden Gründen, zum andern Teil nach ihrem freien Ermessen, ihren Aufgabenkreis ungemein erweitert; nichtsdestoweniger haben sie ihren „ursprünglichen Charakter“ als Selbsthilfebewegung der Arbeitnehmerschaft immer bewahrt. Auch daß sie den Gesetzgeber in Anspruch nehmen, gegebenenfalls unter recht kräftigen Druck setzen, ist eine Maßnahme gemeinsamer Selbsthilfe der Arbeitnehmer. „Über ihren ursprünglichen Charakter hinausgewachsen“ sind die Gewerkschaften — und das gilt nicht allein von den DGB-Gewerkschaften, sondern von den Gewerkschaften allüberall in der freien Welt —, indem sie sich nicht mehr auf sozialpolitische Ziele im engeren Sinn des Wortes beschränken, sondern mehr oder weniger all das in Angriff nehmen, was für den Arbeitnehmer — zum mindesten in seiner Eigenschaft *als* Arbeitnehmer — von Bedeutung ist. Wahrscheinlich wollte

<sup>1</sup> Vgl. diese Zschr. 164 (1959) 266 ff.

dies gesagt werden; schade, daß es nicht klar zum Ausdruck gekommen ist. Auf den Wandel von der „klassischen“ zur „gefestigten“ Gewerkschaft<sup>2</sup> wird hier offenbar nicht angespielt.

II. Gefordert wird die „allseitige und uneingeschränkte Anerkennung des Koalitionsrechts“, eingeschlossen nicht nur „die Freiheit und das Recht der Arbeitnehmer, sich zusammenzuschließen“, sondern auch das Recht, „zur Selbstbestimmung des Aufgaben- und Pflichtenkreises sowie das Recht des Arbeitskampfes“. — Die Koalitionsfreiheit ist im Bonner Grundgesetz (Art. 9, Abs. 3) und war schon vorher in Länderverfassungen anerkannt. Ob die verfassungsrechtliche Anerkennung des Koalitionsrechts stillschweigend, wie die Gewerkschaften wollen, auch das Arbeitskampfrecht (Streikrecht) in sich begreift, ist umstritten. Unbestritten und durch die Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichtes in der unzweideutigsten Weise anerkannt ist das Recht des sozialadäquaten Arbeitskampfes. Es ist ein mit Verfassungskraft ausgestattetes Recht, gleichviel ob man in ihm einen Bestandteil des Koalitionsrechts selber sieht, oder es selbständig neben diesem steht.

Selbstverständlich bleiben sehr viele Fragen offen, nicht nur nach den Grenzen, die dem Arbeitskampfrecht mit Rücksicht auf das Wohl des Ganzen von Wirtschaft, Volk und Staat gesetzt sein müssen, sondern auch das dornige Problem der von den Gewerkschaften nicht immer gebührend geschätzten *negativen* Koalitionsfreiheit, ohne die jedoch die *positive* Koalitionsfreiheit in Koalitionszwang umschlagen, die Gewerkschaften also aus freien Selbsthilfeorganisationen der Arbeitnehmerschaft sich in Zwangsorganisationen verwandeln würden. Man kann es den Gewerkschaften nachfühlen, daß sie auf die Nichtorganisierten, die, ohne sich an den Kosten und Mühen beteiligt zu haben, die gewerkschaftlichen Erfolge unbeschwert auch für sich vereinnahmen, nicht gerade gut zu sprechen sind. Deswegen aber die negative Koalitionsfreiheit zu beseitigen, hieße für die Gewerkschaften, Selbstmord begehen.

Die knappe Fassung der sozialpolitischen Grundsätze legt diesbezüglich nichts fest. In dem seither verflossenen Jahrzehnt haben die Gewerkschaften — begreiflicherweise — immer dazu geneigt, die Koalitionsfreiheit und das Arbeitskampfrecht im weitest zulässigen Sinn auszulegen; zu einem ersten Konflikt ist es aber nur in seltenen Ausnahmefällen gekommen<sup>3</sup>.

III. Ohne das Wort zu gebrauchen, wird anschließend die „*Autonomie der Sozialpartner*“ proklamiert: „Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedin-

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Götz Briefs und Émile Bouvier SJ, Art. „Gewerkschaften“ in: Staatslexikon der Görresgesellschaft III (1959), 926 ff.; vgl. auch vom Verf., „Von der klassischen zur gefestigten Gewerkschaft“, Beiträge zur Begegnung von Kirche und Welt, hrsg. von der Akademie der Diözese Rottenburg, Nr. 21 (1955).

<sup>3</sup> Auch das Verhalten der IG Metall zu dem ihr ungünstigen Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 31. 10. 1958, 1 AZR 632/17 in Sachen des Schleswig-Holsteinischen Streiks berechtigt zu der Erwartung, daß sie zwar alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen will, zugleich aber entschlossen ist, die Rechts- und Friedensordnung der Gemeinschaft unbedingt zu wahren und den Rechtsboden auf keinen Fall zu verlassen.

gungen ist Angelegenheit der Unternehmer und Gewerkschaften, die ihre Vereinbarungen in voller Selbstverantwortung zu treffen haben“ mit dem scharf betonten Nachsatz: „Dem haben Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung zu tragen“. Ohne Zweifel soll dadurch die Autonomie der Sozialpartner als verfassungskräftiges Recht gekennzeichnet werden, das in keiner Weise zur Verfügung des Gesetzgebers (oder gar der Exekutive) steht. Der Bereich dieser Autonomie ist eindeutig umschrieben: „Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen“, also immerhin nur ein klar abgegrenzter Ausschnitt aus dem so außerordentlich ausgeweiteten Aufgabengebiet der Gewerkschaften. Ebenso klar ist die Konsequenz dieser Autonomie gezogen: „Volle Selbstverantwortung“. Grundsätzlich besteht über diese Autonomie der Sozialpartner auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite volle Übereinstimmung. Rechtlich ist sie unbestritten auch in dem Sinn, daß der Staat bei Konflikten zuvor seine guten Dienste als Vermittler anbieten kann, nicht aber — wie das in der Weimarer Republik der Fall war — zwangsweise schlichten und die freie Vereinbarung der Beteiligten durch seinen Schiedsspruch ersetzen kann<sup>4</sup>.

Niemand kann verkennen, welch schwierige verfassungsrechtliche Fragen diese Autonomie der Sozialpartner aufwirft, und daß sie in der Tat nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die Sozialpartner ihre „Selbstverantwortung“ nicht bloß als Verantwortung für und vor sich selbst, sondern als von ihnen selbst zu tragende und daher nicht auf andere Schultern abwälzbare Verantwortung für das Ganze verstehen und bereit sind, aus der so verstandenen Verantwortung heraus zu handeln.

Auf gewerkschaftlicher Seite bekennt man sich auch heute noch uneingeschränkt zur Autonomie der Sozialpartner unter Ablehnung jeder Art von staatlicher Einmischung, geschweige denn Zwangsschlichtung. Man wird zugeben müssen, daß die Gewerkschaften, die damit verbundene Verantwortung bisher durchaus ernst genommen haben<sup>5</sup>. Auch die Arbeitgeberseite bekennt sich bis zur Stunde unentwegt zur Autonomie der Sozialpartner, doch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich hier manchmal um bloßes Lippenbekenntnis handelt und man insgeheim doch mit staatlichen Zwangseingriffen liebäugelt, die man sich allerdings für den Bereich der unternehmerischen Entschlüssen mit aller Entschiedenheit, ja mit Entrüstung verbittet. — An dem in diesem Abschnitt Gesagten werden die Gewerkschaften nicht rütteln lassen; sie haben auch nicht die mindeste Veranlassung, von sich aus daran irgend etwas zu ändern.

<sup>4</sup> In dem Katalog der an die Gestaltung des Arbeitsrechts gestellten Forderungen heißt es ausdrücklich: „Zwangstarife sind unzulässig“ (VIII, Ziffer 4; s. u.1).

<sup>5</sup> Seine Verantwortung ernst nehmen besagt den ehrlichen Willen, ihr Genüge zu tun. Ob es den Gewerkschaften immer gelungen ist, mit ihren Forderungen, insbesondere Lohnforderungen, in den vertretbaren Grenzen zu bleiben, oder ob bei ihnen gelegentlich der Wunsch der Vater des Gedankens war und sie Forderungen für unbedenklich vertretbar halten ließ, mit denen die Leistungskraft der Wirtschaft in Wirklichkeit überfordert war, ist begreiflicherweise umstritten. Zu dieser Streitfrage ist hier nicht Stellung zu nehmen.

IV. Ergänzend wird gefordert die Festsetzung von *Mindestarbeitsbedingungen* „für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen und solche, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen fehlen“. Es gibt eben Arbeitnehmergruppen, die auch heute noch zur Selbsthilfe und zu der ihr entsprechenden Selbstverantwortung zu schwach und daher auf die Hilfe des Gesetzgebers angewiesen sind. Hier erweist sich die Autonomie der Sozialpartner als (derzeit noch) undurchführbar und muß sich daher in eben diesem Ausmaß eine Einschränkung gefallen lassen; nichtsdestoweniger soll auch dieser Bereich ihr nicht völlig entzogen sein. Darum fordern die Gewerkschaften, an der Festsetzung der Mindestarbeitsbedingungen „maßgeblich beteiligt“ zu werden. In manchen Ländern (insbesondere USA und Frankreich) spielen staatlich festgelegte Mindestlöhne eine wichtige Rolle; in der Bundesrepublik gibt es — von Schutzbestimmungen zugunsten von Heimarbeitern abgesehen — zur Zeit nichts Vergleichbares.

Ob *Allgemeinverbindlicherklärung* von Tarifverträgen, wodurch auch Nichtangehörige der Tarifparteien den Normen des Tarifvertrags unterworfen werden, wie sie nach § 5 TVG unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, eine Einschränkung oder umgekehrt eine Erweiterung (Überdehnung) der Autonomie der Sozialpartner bedeutet, wird man verschieden beurteilen, je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man die Frage prüft. Man würde erwarten, in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des DGB zur Frage der Allgemeinverbindlichkeit zu finden, aber die „Sozialpolitischen Grundsätze“ erwähnen die Allgemeinverbindlichkeit überhaupt nicht. Da von ihr in der Bundesrepublik nur sehr sparsamer Gebrauch gemacht wird, ist das mehr ein Schönheitsfehler als ein sachlicher oder gar schwerwiegender Mangel; um der systematischen Vollständigkeit wäre es allerdings zu begrüßen, wenn diese Lücke geschlossen würde.

V. Besonders gewichtig ist die Stellungnahme zum *Familienlastenausgleich*. Zutreffend wird festgestellt, daß dem „Unterschied in der Lebenshaltung des unverheirateten Arbeitnehmers gegenüber dem verheirateten Arbeitnehmer, der für mehrere Kinder zu sorgen hat“, durch lohnpolitische Maßnahmen „allein nicht beizukommen ist“, dies um so mehr, je mehr die Entwicklung in der Richtung des Leistungslohnes verläuft<sup>6</sup>. Der Ausgleich muß überbetrieblich erfolgen, neben steuerlicher Begünstigung durch „Gewährung von Beihilfen“. So viel, so gut. Daß ein Ausgleich nicht dadurch zustandekommt, daß *einem* etwas gegeben wird, sondern zum Ausgleich begriffsnotwendig zwei gehören, einer, der etwas abgibt, und ein anderer, der es erhält, davon ist in diesen „Sozialpolitischen Grundsätzen“ genau so wenig die Rede wie in der sonstigen öffentlichen Diskussion. Nichtsdestoweniger verdient es Anerkennung, daß sich die DGB-Gewerkschaften zum Fami-

<sup>6</sup> Vgl. vom Verf. „Fam.ile, Familienunterhalt, Familienlohn, Familienausgleich“, Christlich-soziale Werkbriefe Nr. 35/36, Werkgemeinschaft christlicher Arbeitnehmer Gruppe München e. V. (1957).

lienlastenausgleich bekennen; bei der starken Rücksicht, die eine Gewerkschaft auf ihren jungen Nachwuchs, also die unverheirateten Arbeitnehmer, zu nehmen gezwungen ist, gehört schon etwas dazu, eine Forderung aufzustellen, die diesen Kreisen nicht nur nichts bietet, sondern unvermeidlich — auch wenn man davon nicht redet — von ihnen Opfer verlangt.

VI. Die Ausführungen zur *Sozialversicherung* sind nicht völlig durchdacht und ermangeln der Klarheit. „Vorsorge zu treffen für einen angemessenen Lebensunterhalt der Arbeitsunfähigen und der ohne eigenes Verschulden Arbeitslosen“, ist eine heute nicht mehr ernsthaft bestrittene Forderung; die Frage kann nur sein, *wer* diese Vorsorge treffen soll und *worin* sie zu bestehen hat. Nach Abs. 1 soll der *Staat* diese Vorsorge treffen, um dadurch eine der Gesellschaft obliegende Verpflichtung zu erfüllen. Bestehen soll die Vorsorge in der Sozialversicherung; diese soll aber wiederum *keine* Einrichtung des Staates, sondern „eigene Angelegenheit der Versicherten unter deren Selbstverantwortung“ sein; auch die mit der Arbeitslosenversicherung eng verbundene Arbeitsvermittlung soll unter Selbstverwaltung „durch von den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Arbeitgeber benannte Vertreter“ gestellt werden<sup>7</sup>.

Der geforderte „*Neuaufbau der Sozialversicherung*“ hat inzwischen längst stattgefunden und es sind ihm bereits mehrere, zum Teil recht tiefgreifende Umbauten gefolgt. Von einem Abschluß sind wir jedoch noch weit entfernt. Es wäre darum sehr erwünscht, wenn eine Neufassung der „Sozialpolitischen Grundsätze“ über Gemeinplätze wie „Beseitigung der Zersplitterung“, „zweckmäßige Organisationsform“ und „ausreichende Leistungen“ hinausgehend eine gut durchdachte Richtungsweisung böte.

Auch die Forderung, das politische Risiko der „*Massenarbeitslosigkeit*“ aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen (Abs. 5), ist ein nicht zu Ende gedachter Gedanke. Vollkommen richtig ist, daß sehr oft „politische Ereignisse und Fehler der Wirtschaftspolitik“ die Schuld an massenweisem Brachliegen von Arbeitskräften tragen und die Arbeitslosigkeit daher durch politische Maßnahmen, insbesondere mit dem Instrumentarium der Wirtschaftspolitik, zu bekämpfen ist. Wenn daraus jedoch die Folgerung gezogen wird, die Unterstützung solcher Arbeitslosen könne „nicht aus den von den Arbeitnehmern und Unternehmungen und Betrieben aufgebrachten Beiträgen“ gezahlt werden, sondern dafür habe „der Staat die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen“, so fehlt wieder einmal die Antwort auf die Frage, woher der Staat diese Mittel nehmen soll. Er wird nicht anders können als in irgendeiner Form auf die Leistungskraft der Wirtschaft zurückzugreifen; das aber ist die Leistungskraft der in den Unternehmungen und

<sup>7</sup> Also nicht Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, sondern von diesen benannte Vertreter. *Wen* also vertreten diese? Offenbar handeln die Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen hier in Repräsentanz der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft; demzufolge vertreten auch die von ihnen Benannten jeweils die ganze Arbeitnehmerschaft bzw. die ganze Arbeitgeberschaft.

Betrieben tätigen Menschen. Wie immer man es drehen und wenden mag, es wird immer dabei bleiben, daß diejenigen, die im Produktionsprozeß stehen, auch diejenigen unterhalten und mit durchziehen müssen, die, aus welchem Grunde immer, nicht produktiv tätig sein können. Den Vorzug verdient diejenige Technik der Finanzierung, die am meisten dazu beiträgt, den Produktionsprozeß in besseren Gang zu bringen und dadurch die Arbeitslosigkeit zu überwinden.

VII. Mit den Worten „Aufgabe des Staates ist...“ beginnt auch der nächstfolgende Abschnitt, dieses Mal mit vollem Recht, weil es hier um *Maßnahmen des Schutzes* geht, die in der Tat Hoheitsaufgaben der öffentlichen Gewalt, also des Staates sind. Was hier gefordert wird — Arbeitsschutz im allgemeinen, Arbeitszeitschutz, besonderer Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer — ist nichts anderes als das, was die christliche Soziallehre, insbesondere der Päpste Leo XIII. und Pius XI., immer wieder gefordert hat und längst Allgemeingut der gesitteten Menschheit geworden ist.

Bemerkenswert ist die Haltung zur Erwerbstätigkeit der *Frau*. Ob sie wünschenswert sei oder nicht, wird nicht entschieden; von ihr als Tatsache ausgehend werden die entsprechenden Maßnahmen gefordert. Dazu gehört die Sicherstellung ausreichender Freizeit zur Erfüllung der Aufgaben als Frau und Mutter; den DGB-Gewerkschaften gilt es — sehr anders als den angeblich „freien“ Gewerkschaften auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs — als selbstverständlich, daß die verheiratete Frau und Mutter nicht kurzerhand als Arbeitskraft behandelt und verschlissen werden soll.

Weil die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zahlreiche „Frauen und andere bisher nicht erwerbstätige Personen ins Erwerbsleben“ gezwungen haben, wird eine verstärkte *Überwachung der Betriebe* in Bezug auf den Arbeitsschutz gefordert. Offenbar liegt der Gedanke zugrunde, daß dieser Personenkreis nicht oder jedenfalls noch nicht hinreichend imstande ist, sich selbst zu helfen und die Beachtung der Schutzvorschriften in den Betrieben durchzusetzen; deswegen muß die staatliche Aufsicht nachhelfen. Um diese Aufsicht wirksam zu machen, sollen die Zuständigkeiten zusammengelegt und soll den Gewerkschaften bei den Arbeitsschutz- und Aufsichtsbehörden maßgeblicher Einfluß gewährt werden. Obwohl inzwischen vieles geschehen ist, sind diese Forderungen auch heute noch zeitgemäß.

VIII. Weitgehend überholt sind dagegen die Forderungen, die sich auf *Vereinheitlichung* des in den Jahren 1945—1949 durch Eingriffe der verschiedenen Besatzungsmächte je in ihren Besatzungsgebieten und weiter durch die Gesetzgebung der noch nicht wieder zu einem gemeinsamen Staatswesen zusammengefaßten Länder einer heillosen Zersplitterung anheimgefallenen *Arbeitsrechtes* beziehen. Ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, das alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusammenfassen würde, haben wir zwar auch heute noch nicht und werden es wohl auch nicht so bald bekommen. Aber die Verschiedenheit der in den einzelnen Ländern der Bundes-

republik geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Unsicherheit darüber, was denn überhaupt geltendes Recht sei, sind inzwischen doch längst ausgeräumt. Auch die meisten der in 8 Ziffern aufgeführten Einzelorderungen sind inzwischen durch die Gesetzgebung erfüllt<sup>8</sup>.

Bei einer etwaigen Überprüfung der „Sozialpolitischen Grundsätze“ wäre dieser Abschnitt also völlig neu zu fassen, nicht weil er sich als der Berichtigung bedürftig erwiesen hätte, sondern weil die Ziele im wesentlichen *erreicht* sind. Mindestens im Bereich des Arbeitsrechts haben also die Gewerkschaften 1949 ihre Forderungen nicht überspannt, sondern in der Tat nur die Forderungen katalogisiert, deren Erfüllung *fällig* war.

\* \* \*

Rückblickend auf das Ganze wird man feststellen müssen, daß diese „Sozialpolitischen Grundsätze“ nichts Aufregendes oder gar Umstürzendes enthalten; was darin steht, ist Gemeingut aller Gewerkschaftsbewegungen der freien Welt. Auch die kommunistischen oder kommunistisch infizierten Gewerkschaften, wie wir sie beispielsweise in Frankreich und Italien kennen, verfahren nach diesen Grundsätzen, wenn sie auch in ihrer Zielsetzung weit darüber hinausgehen. Man könnte also versucht sein, sich dabei zu beruhigen, daß diese Grundsätze mehr oder weniger Selbstverständlichkeiten sind, die es nicht verlohnen, sich länger bei ihnen aufzuhalten.

Mit einer solchen Haltung würde man es sich zu leicht machen. Es handelt sich nicht um irgendeine Sammlung von Programmpunkten, sondern um das bei der Gründung des DGB beschlossene und verkündete Grundsatzprogramm, genauer gesprochen um dessen sozialpolitischen Teil. Daher genügt es nicht, mit Befriedigung festzustellen, daß es keinen Sprengstoff enthält, um ihm damit seine Harmlosigkeit zu bescheinigen. Es muß vielmehr daraufhin geprüft werden, ob es als sozialpolitisches Grundsatzprogramm *ausreicht*, mit anderen Worten ob es all das enthält, was eine Gewerkschaftsbewegung braucht, um zu wissen, was sie im sozialpolitischen Bereich will. Weiterhin ist zu prüfen, ob das Programm hinreichend *wirklichkeitsbezogen* ist, d. h. von der tatsächlich gegebenen gesellschaftlichen Lage ausgeht und auf ein realistisches Ziel — mag es auch kein Nahziel, sondern ein Fernziel sein — hinstrebt.

Was dies angeht sind erhebliche Mängel zu beklagen. Es hat den Anschein, daß sich unsere kontinental-europäischen Gewerkschaften allesamt nicht genügend klar darüber sind, was sie wollen, die DGB-Gewerkschaften nicht mehr und nicht weniger als alle anderen. Die US-amerikanischen Gewerkschaften bejahen die vorgefundene kapitalistische Wirtschaft und Wirt-

<sup>8</sup> Daß entgegen dem Wortlaut in Ziffer 8 die Rechtsstreitigkeiten aus der Sozialversicherung nicht den Arbeitsgerichten, sondern eigenen *Sozialgerichten* zugewiesen worden sind, die aber gleichfalls verwaltungsmäßig den Arbeitsministerien unterstehen, erfüllt der Sache nach vollkommen das, worum es den Gewerkschaften geht, nämlich Sondergerichtsbarkeit statt der sogenannten ordentlichen, verwaltungsmäßig den Justizministerien unterstehenden (Zivil-)Gerichtsbarkeit.

schaftsgesellschaft; sie nehmen dazu ganz die gleiche positive Haltung ein wie die Unternehmer; im Profit sehen sie nichts Anstößiges, sondern sind im Gegenteil der Meinung, der Unternehmer sei dazu da, um Profit zu machen; worauf es ankomme sei, ihn mit allen Mitteln anzutreiben, möglichst viel Profit zu machen, um ihm dann bei der Teilung der Beute einen um so größeren Teil abjagen zu können. Unsere Gewerkschaften dagegen haben — gelinde gesagt — stärkste Vorbehalte gegen die kapitalistische Wirtschaftsweise. Zwar richten sie ihre Taktik ganz auf diese Wirtschaftsweise als die nun einmal gegebene ein; das besagt aber keineswegs, daß sie bereit wären, sich, wie die amerikanischen Gewerkschaften es tun, mit ihr zu identifizieren. Darum haben Autonomie der Sozialpartner, Koalitionsfreiheit und Arbeitskampfrecht für unsere Gewerkschaften zutiefst einen anderen Sinn: letzten Endes sind sie Instrumente, die dazu dienen sollen, die bestehende gesellschaftliche Ordnung zu überwinden, sie in eine andere, bessere zu überführen.

Man mache den Gewerkschaften nicht den Vorwurf der Hinterhältigkeit: sie hätten sich darüber in ihrem Grundsatzprogramm offen aussprechen müssen, stattdessen aber hielten sie damit hinter dem Berg. Diese Grundeinstellung der kontinental-europäischen Gewerkschaften (auch die christlichen, oder, wo solche bestehen, katholischen Gewerkschaften machen davon keine Ausnahme) ist jedermann bekannt; für die Gewerkschaften selbst aber ist sie eine Selbstverständlichkeit, über die man keine Worte verliert. Nichtsdestoweniger liegt hier ein Mangel vor. Daß die Gewerkschaften — insoweit ganz in Übereinstimmung mit der christlichen Soziallehre, insbesondere mit den Sozialenzykliken Leos XIII. und vor allem Pius' XI. — von der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung *wegstreben*, braucht in der Tat nicht ausdrücklich gesagt zu werden, wohl aber, *wohin* sie streben und *wie* die neue Ordnung *aussehen soll*, die man an die Stelle der bestehenden setzen will. Eben darüber findet sich aber in den „Sozialpolitischen Grundsätzen“ schlechterdings gar nichts. Schlägt man zurück zu den „Wirtschaftspolitischen Grundsätzen“, so finden sich dort zwar gewisse Andeutungen, insbesondere unter dem Stichwort „Demokratisierung der Wirtschaft“, mittelst deren die politische Demokratie ergänzt und gesichert werden soll, aber auch das ist noch bei weitem kein gesellschaftliches Ordnungsbild, höchstens ein Strich oder ein Farbton zu einem solchen Bild.

Das Fehlen eines gesellschaftlichen Ordnungsbildes als richtungsweisendes Ziel kann sich aus vielen Gründen erklären. Um gerecht zu sein, wird man den Gewerkschaften zugute halten müssen, daß man 1949 noch stark unter dem Druck der Nöte des Augenblicks stand und daher kaum in der Lage war, sich über ein gesellschaftliches Ordnungsbild Gedanken zu machen; insofern wird man an die „Sozialpolitischen Grundsätze“ von 1949 eben doch nicht den strengen Maßstab eines Grundsatzprogramms anlegen dürfen, sondern sie mehr als Aktionsprogramm zu werten haben. Darauf können sich die Gewerkschaften aber im Jahre 1959 nicht mehr berufen; was diesbezüg-

lich 1949 entschuldbarerweise unterblieben ist, hätte inzwischen längst nachgeholt werden können oder müßte zum mindesten jetzt endlich nachgeholt werden.

Der *wahre* Grund, warum es weder 1949 noch in dem seither verstrichenen Jahrzehnt zu einem echten gesellschaftspolitischen Grundsatzprogramm gekommen ist, dürfte tiefer liegen. Ein gesellschaftliches Ordnungsbild läßt sich nicht in den leeren Raum hinein projizieren; es läßt sich nur von der bestehenden Ordnung ausgehend gewinnen. Sehen nun aber die Gewerkschaften die bestehende gesellschaftliche Ordnung richtig so, wie sie wirklich ist? Oder unterstellen sie nicht vielmehr die gesellschaftliche Situation, aus der heraus sie vor hundert Jahren entstanden sind, als die selbstverständlich auch heute noch gegebene, ohne sich zu vergewissern, ob sie wirklich heute noch die gleiche ist oder sich vielleicht in entscheidenden Stücken gewandelt hat?

Die Gewerkschaften denken und agieren immer noch im Schema der Zwei-Klassen-Gesellschaft und betrachten — ungeachtet des starken Selbst- und Machtbewußtseins, von dem sie beseelt sind — die Arbeitnehmerschaft immer noch als die unterdrückte, entrechtete und ausgebeutete Klasse. Dabei entgeht ihnen, wie sich unsere Gesellschaft immer mehr vom Typus der Zwei-Klassen-Gesellschaft zur *pluralistischen* Gesellschaft entwickelt<sup>9</sup>. Lautete früher die Frage: welche Vorstellung von gesellschaftlicher Ordnung kann man der Unordnung der um den Arbeitsmarkt zentrierten kapitalistischen Zwei-Klassen-Gesellschaft entgegenstellen, um diese in eine echte Ordnung zu überführen, so geht es heute darum, sich eine Vorstellung zu machen von einer gesellschaftlichen Ordnung, die man der vielleicht noch größeren Unordnung der derzeitigen pluralistischen Gesellschaft entgegenstellen könnte, um zu einem geordneten („organischen“) Pluralismus zu kommen. Die Gewerkschaften werden darauf hinweisen, daß sie nicht die einzigen sind, die sich bis jetzt noch keine Vorstellung von einer solchen Ordnung erarbeitet haben; das Fehlen einer solchen Vorstellung, d. i. eines der heutigen gesellschaftlichen Problematik adäquaten gesellschaftlichen Ordnungsbildes, wiegt darum nicht weniger schwer. Noch viel schwerer aber wiegt es, daß — allem Anschein nach zu schließen — diese Problematik selbst bei den Gewerkschaften noch gar nicht erkannt ist.

Das, was die Gewerkschaften an gesellschaftspolitischen Ideen haben (Demokratisierung der Wirtschaft, Mitbestimmungsrecht, [Überführung in Gemeinwirtschaft]), findet sich, wie bereits erwähnt, in den „Wirtschaftspolitischen Grundsätzen“ niedergelegt. Schon dieser äußere Umstand spricht dafür, daß die gesellschaftspolitische Tragweite nicht oder jedenfalls nicht voll erkannt ist. Zweifellos sind es Aufbau-Elemente einer *neuen* Ordnung, nicht der Wirtschaft allein, sondern der Gesellschaft. Aber sie werden nicht als solche nutzbar gemacht, sondern im Gegenteil mit aller Gewalt in die

<sup>9</sup> Hierzu vom Verf. „Unsere Gesellschaft und ihr kulturelles Gesicht“, diese Zschr. 162 (1958) 321 ff.

*bestehende* Ordnung hineingezwängt. Alles gewerkschaftliche Denken, Planen und Unternehmen geht von der um den Arbeitsmarkt zentrierten Gesellschaft und dem für sie konstitutiven Lohnarbeitsverhältnis aus. Daß die gesellschaftliche Ordnung, wie sie über die Sklaverei hinaus zur Hörigkeit, über diese hinaus zum zunächst nur formell freien, heute — dank der gewerkschaftlichen Selbsthilfe der Arbeitnehmerschaft — auch tatsächlich freien Arbeitsverhältnis geführt hat, so auch einmal darüber hinausführen könnte, daß gerade das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer *darüber hinaus drängt*, sehen unsere Gewerkschaften noch nicht. In der Hitze des Gefechtes fehlt ihnen die Ruhe und Besinnlichkeit, um solche Gedanken in sich auszutragen und das, was sie wollen und tun, richtig zu Ende zu denken.

Mußte zu den „Wirtschaftspolitischen Grundsätzen“ angemerkt werden, wieweit der DGB und seine Gewerkschaften hinter dem wirtschaftspolitischen Programm der SPD, wie es im Dortmund-Berliner Aktionsprogramm und in den Reden ihres führenden Wirtschaftspolitikers Dr. Heinrich Deist<sup>10</sup> vorliegt, zurückgeblieben sind, so mag auch von diesen „Sozialpolitischen Grundsätzen“ der Vergleich gezogen sein zu dem im Auftrag des Parteivorstands der SPD aufgestellten „Sozialplan für Deutschland“. Wenn zu diesem bemerkt werden mußte: „Darüber, welche Vorstellungen sich seine Verfasser und erst recht deren Auftraggeber ... von ... einer anzustrebenden Gestalt unserer gesellschaftlichen Ordnung machen, verrät der Sozialplan nichts“<sup>11</sup>, so muß zu den „Sozialpolitischen Grundsätzen“ des DGB genau das Gleiche gesagt werden: ein gesellschaftliches Ordnungsbild *fehlt!*

Ein gesellschaftliches Ordnungsbild aufzustellen, mag für eine *Einheitsgewerkschaft* schwerer sein als für Richtungsgewerkschaften. Solange die Einheit auf den Trappfeilern der Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde steht und nicht den unmöglichen Versuch macht, auch diejenigen einzubeziehen, bei denen das Wort „Freiheit“ seinen Sinn verkehrt hat, Gerechtigkeit und Menschenwürde aber mit Füßen getreten werden, sollte man daran nicht als unmöglich verzweifeln. Vergessen wir doch nicht: die gesellschaftliche Ordnung, die wir zu verwirklichen streben, soll das *ganze* Volk umfassen. Solange daher dieses Volk sich aus einer Mehrheit von Gruppen zusammensetzt, deren Ordnungsvorstellungen nicht in allen Stücken miteinander vereinbar sind, kommt nur eine gesellschaftliche Ordnung in Frage, die ungeachtet der bestehenden Meinungsverschiedenheiten von allen innerlich bejaht und angenommen werden kann.

<sup>10</sup> Vgl. Dr. *Heinrich Deist*, Freiheitliche Wirtschaftspolitik an der Grenzscheide zwischen West und Ost, Köln o. J. (1958).

<sup>11</sup> Diese Zschr. 161 (1957/58) 63 ff.